

30.06.98**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - G****zu Punkt****der 728. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1998**

Erste Verordnung zur Änderung der Fischseuchen-Verordnung**A****Der federführende Agarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 2a Satz 5)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 2a Satz 5 die Wörter "ein Jahr" durch die Wörter "vier Jahre" zu ersetzen

Als Folge

sind in Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb in § 19 Abs. 2 Nr. 2a die Wörter "ein Jahr" durch die Wörter "vier Jahre" zu ersetzen.

Begründung:

Die Aufbewahrungsfrist für das Kontrollbuch ist für den Fall, daß die Bestimmungen gemäß § 17 Abs. 1b der Fischseuchen-Verordnung zur Anwendung kommen, auf vier Jahre auszudehnen.

Ausgeliefert am 30. JUNI 1998

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 5 Abs. 3 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 5 Abs. 3 Satz 1 die Wörter "§ 2 Abs. 1 Satz 2 anzeigepflichtigen Betriebe" durch die Wörter "§ 1 Nr. 2 ausgenommenen Fischhaltungsbetriebe" zu ersetzen.

Begründung:

Die Möglichkeit zur Anordnung einer amtstierärztlichen Untersuchung einschließlich der Probenahme muß im Sinne der raschen Erkennung von Infektionsherden im Rahmen epizootiologischer Nachforschungen ausnahmslos für sämtliche Fischhaltungen gegeben sein. Es ist völlig unpraktikabel, daß - wie bei der jetzigen Regelung - für eine Fischhaltung zuerst die Anzeigepflicht gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 (neu) eingeführt werden muß, um o.g. Untersuchung anordnen zu können.

3. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 7 Abs. 2 und 3 - neu)

Artikel 1 Nr. 8 ist wie folgt zu fassen:

"8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort 'Wassereinzugsgebietes' die Wörter 'einschließlich der nach § 1 Nr. 2 ausgenommenen Fischhaltungsbetriebe, sofern diese der zuständigen Behörde bekannt sind' eingefügt;
- b) Es wird folgender Absatz angefügt:
'(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 anzeigepflichtigen Fischhaltungsbetriebe.' "

Begründung zu a und b:

Zur Verhinderung einer Seuchenverschleppung und Tilgung der Seuche sind die Schutzmaßnahmen vor und nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der ISA auf sämtliche Fischhaltungen auszudehnen. Auf Satz 2 der Begründung des Antrags zu Artikel 1 Nr. 6 wird verwiesen. Baden-Württemberg wie auch der übrige Teil der Bundesrepublik Deutschland sind frei von ISA. Es sind daher strengste Maßnahmen bei der Seuchenbekämpfung anzulegen; Ausnahmen davon sind nicht zu rechtfertigen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 9a Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 11 sind in § 9a Abs. 2 die Wörter "§ 2 Abs. 1 Satz 2 anzeigepflichtigen Fischhaltungsbetriebe" durch die Wörter "§ 1 Nr. 2 ausgenommenen Fischhaltungsbetriebe" zu ersetzen.

Begründung:

Epizootiologische Nachforschungen stellen die Grundlage für eine effektive Seuchenbekämpfung dar. Sie sind bei Seuchenfeststellung durchzuführen unabhängig davon, welchen Status oder Größe der Betrieb besitzt oder welchen Haltungszweck er verfolgt. Im übrigen wird auf Satz 2 der Begründung des Antrags zu Artikel 1 Nr. 6 hingewiesen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 19 Abs. 2 Nr. 2a)

In Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb sind in § 19 Abs. 2 Nr. 2a nach den Wörtern "Kontrollbuch nicht" die Wörter "oder nicht vollständig" einzufügen.

Begründung:

Auch bei fehlenden Angaben im Kontrollbuch sollte der Rechtsunterworfene mit einer Ordnungswidrigkeit belegt werden können.

B

6. Der **Gesundheitsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.